

# RS Vwgh 1996/5/6 95/10/0195

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.05.1996

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

70/10 Schülerbeihilfen

## Norm

AVG §13 Abs3;

AVG §66 Abs4;

AVG §9;

SchBeihG 1983 §14 Abs2;

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 95/10/0159 E 6. Mai 1996

## Rechtssatz

Fehlt entgegen der Vorschrift des § 14 Abs 2 SchBeihG die Fertigung bzw Genehmigung der Berufung durch den gesetzlichen Vertreter, handelt es sich um ein Formgebreehen iSd § 13 Abs 3 AVG (Hinweis E 24.11.1987, 87/11/0141, VwSlg 12579 A/1987); die Behörde hat in einem solchen Fall mit der Erlassung eines Mängelbehebungsauftrages vorzugehen. Nach § 13 Abs 3 erster Satz AVG berechtigt der Formmangel die Behörde nicht zur Zurückweisung der Berufung ohne weiteres Verfahren.

## Schlagworte

Formgebreechen behebbarer Unterschrift Handlungsfähigkeit Prozeßfähigkeit natürliche Person Öffentliches Recht Inhalt der Berufungsentscheidung Voraussetzungen der meritorischen Erledigung Zurückweisung (siehe auch §63 Abs1, 3 und 5 AVG) Minderjährige Verbesserungsauftrag Bejahung Berufungsverfahren Verbesserungsauftrag Nichtentsprechung Zurückweisung Berufung Verwaltungsvorschriften vom bürgerlichen Recht abweichend

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995100195.X03

## Im RIS seit

02.08.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)